Satzung
Stadtteilverein Weil am Rhein – Friedlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen **Stadtteilverein Weil am Rhein – Friedlingen e.V.**

1.2 Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein – Friedlingen, Riedlistraße 16, 79576 Weil am Rhein

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der "Stadtteilverein Weil am Rhein - Friedlingen e.V." und seine Mitglieder wollen das öffentliche Leben im Stadtteil mitgestalten und Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in Weil am Rhein - Friedlingen unterstützen. Hierzu sollen
   - die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe i. Sinne von §52, Nr. 4 AO
   - die Erziehung und Bildung i. Sinne von §52, Nr. 7 AO
   - und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung

   unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Milieus i. Sinne von §52, Nr. 13 AO gefördert werden.

   Der "Stadtteilverein Weil am Rhein - Friedlingen e.V." will außerdem Anlaufstelle sein für alle Initiativen und gestalterischen Kräfte im Stadtteil, die sich ebenfalls diese Ziele gesetzt haben. Eine Zusammenarbeit mit diesen Gruppen wird angestrebt. Bei seiner Arbeit will sich der "Stadtteilverein Weil am Rhein - Friedlingen e.V." besonders für die Belange von BewohnerInnen Weil am Rhein – Friedlingens, insbesondere der Gruppe, welche dem Personenkreises gem. AO § 53 zuzuordnen ist, einsetzen und sie in die Stadtteilarbeit miteinbeziehen.
2. Der Verein arbeitet in einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen jedes Vereinsmitglied mitarbeiten kann.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
4. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten um die Notwendigkeit der oben genannten Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
5. Ferner kann der Verein zur Erreichung und Durchführung der in §2 aufgeführten Punkte eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) gründen oder als Gesellschafter auftreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.2 Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihr wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie findet statt auf Einberufung durch den Vorstand.

5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorgelegt werden. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung abweichende Regelungen enthalten sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

5.4 Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zu ihr lädt der Vorstand4 Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Textnachricht ein.

5.5 Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
   a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
   b) Entlastung des Vorstands
   c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
   e) Satzungsänderungen; ausgenommen sind Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
   f) Wahl von zwei geeigneten Kassenprüfern. Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

5.6 Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder oder die Hälfte der hauptamtlichen Mitarbeiter es verlangen.

5.7 Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Rechenschaftsbericht vorzulegen.

5.8 Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

5.9 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme nur persönlich ausüben.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   - 1. Vorsitzende(r)
   - 2. Vorsitzende(r)
   - 1. SchatzmeisterIn
   - 1. SchriftführerIn
   - KoordinatorInnen (bis zu max. 5 Personen mit und ohne zugewiesenen Geschäftsbereich)

   Das Amt im Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags bezahlt werden.

6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
   Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

6.3 Die Geschäftsführung liegt in den Händen der/des 1.Vorsitzenden. Sie/er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die gesamte Vereinsführung allen sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Sie/er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6.6 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:
   a) die Vertretung des Vereins
   b) die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

   Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und an den Vorstand zu verteilen.

6.7 Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.8 Hauptamtliche MitarbeiterInnen können nicht Vorstandsmitglieder werden.

6.9 Der Rechenschaftsbericht ist von den zwei Kassenprüfern zu prüfen. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Prüfung sind die Geschäftsbücher und Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

6.10 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge vor.

6.11 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Soweit diese im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 4 Nr. 26a EStG nicht überschreitet, bestimmt der Vorstand über die Gewährung selber. Für eine weitergehende angemessene Vergütung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in §2 genannten Ziele unterstützt, die Zwecke des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt

7.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Gutschrift des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto. Jedem neuen Mitglied wird eine Vereinssatzung ausgehändigt.

7.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Ebenso kann als Austritt gewertet werden, wenn ein Mitglied auch nach Aufforderung zwei oder mehr Mitgliedsbeiträge säumig bleibt.

7.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe der Androhung angerechnet an den Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme mit zweidrittel Mehrheit. Der Entscheid wird schriftlich an das vom Ausschluss betroffene Mitglied mitgeteilt.

7.5 Von den Vereinsmitgliedern sind jährlich im Voraus Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

7.6 Die Mitgliedschaft kann auch in Form einer Fördermitgliedschaft begründet werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

7.7 Die Vorstandschaft ist berechtigt Ehrenmitgliedschaften auszusprechen. Ehrenmitglieder können sich vom Mitgliederbeitrag befreien lassen.

7.8 Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihm bei Wahrnehmung der Vereinsaufgaben über fremde Verhältnisse bekannt werden, verpflichtet.

§ 8 Auflösung

8.1 Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.

8.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung in Weil am Rhein zu verwenden hat.